

Prof. Dr. Stefan Kadelbach, LL.M.

Kolloquium „Völkerrecht I“

WS 2021/2022, dienstags 14-16 Uhr, HZ 5

Im Folgenden finden sich Hinweise auf die Gliederung der Veranstaltung, einführende Literatur und Fälle, die besprochen werden. Hinweise zur Vertiefung werden in der Vorlesung gegeben. Mit der Abschlussklausur kann eine Leistung im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sowie von Studiengängen mit Jura im Nebenfach erbracht werden. Studierende des Magister- und des Erasmusprogramms, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können eine mündliche Prüfung ablegen.

A. Gliederung

§ 1 Völkerrecht als Recht (19.10.)

- I. Eigenarten des Völkerrechts
- II. Theorie und Geschichte des Völkerrechts

§ 2 Rechtsquellen (26.10. und 2. 11.)

- I. Verträge (26.10.)
 1. Begriff
 2. Abschluss
 3. Auslegung
 4. Nichtigkeitsgründe, Beendigung
 5. Vorbehalte
- II. Weitere Quellen (2. 11.)
 1. Gewohnheitsrecht
 2. Allgemeine Rechtsgrundsätze
 3. Einseitige Erklärungen
 4. Rechtsakte internationaler Organisationen
 5. Rechtsprechung und Lehre
 6. "Soft Law"

§ 3 Völkerrecht und Landesrecht (9. und 16.11.)

- I. Dualismus und Monismus
- II. Völkerrecht und Grundgesetz

§ 4 Staaten als Subjekte des Völkerrechts

- I. Staatsbegriff (23.11.)
 1. Staatsgebiet und Territorialgewalt
 2. Staatsvolk und Personalhoheit
 3. Staatsgewalt und Effektivität der Herrschaft
 4. Gibt es ein viertes Element?
- II. Kontinuität, Untergang und Nachfolge von Staaten (30.11.)
- III. Folgen der Staatlichkeit (7. 12.)

1. Rechte und Pflichten
2. Reichweite und Anerkennung von Hoheitsakten (Jurisdiktion)
3. Immunität
4. Gesandtschaftsrecht (14.12.)

§ 5 Internationale Organisationen als Subjekte des Völkerrechts (11.1.)

- I. Geschichte, Begriff, Merkmale
- II. Übersicht über die bestehenden IO
- III. Die Vereinten Nationen (UNO)
 1. Geschichte
 2. Struktur
 3. Aufgaben
 4. Reform der Vereinten Nationen
- IV. Organisationsübergreifende Rechtsprobleme
 1. Rechtspersönlichkeit
 2. IO und Mitgliedstaaten
 3. Rechtsordnung

§ 6 Weitere Völkerrechtssubjekte (18.1.)

- I. Völker, Minderheiten, Befreiungsbewegungen
- II. Individuen?
- III. Privatrechtlich organisierte Einheiten: Unternehmen und NGO
- IV. Historische Völkerrechtssubjekte
 1. Der Heilige Stuhl
 2. Der Malteserorden
 3. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

§ 7 Völkerstrafrecht und völkerrechtliche Haftung (25.1.)

- I. Völkerstrafrecht
- II. Völkerrechtliche Haftung
 1. Das völkerrechtliche Delikt
 2. Diplomatischer Schutz
- III. Haftung für rechtmäßiges Verhalten

§ 8 Durchsetzung völkerrechtlicher Ansprüche und Streitbeilegung (1.2.)

- I. Selbsthilfe
 1. Gewaltverbot und Interventionsverbot
 2. Retorsion und Repressalie
- II. Friedliche Streitbeilegung
 1. Diplomatische Verfahren
 2. Schiedsgerichtsbarkeit
 3. Internationale Gerichtsbarkeit

B. Materialien

Für den erfolgreichen Besuch der Veranstaltung ist eine Textsammlung unerlässlich, der Kauf eines Lehrbuchs wird empfohlen.

I. Textsammlungen, Alternativen:

- *A. Randelzhofer/O. Dörr* (Hg.), *Völkerrechtliche Verträge*, München (Beck-Texte dtv) 15. Aufl. 2019 (Taschenbuchformat),
- *C. Tomuschat/C. Walter* (Hg.), *Völkerrecht*, Baden-Baden (Nomos-Gesetze) 9. Aufl. 2021

Ausführlicher:

- *Sartorius II*, *Internationale Verträge Europarecht*, Loseblattslg., München (C.H. Beck) 68. Lfg., Stand 1. April 2021, enthält zusätzlich (auch sekundäres) Europarecht,

Ferner wird für § 3 des Programms ein Text des Grundgesetzes benötigt.

II. Lehr- und Handbücher, Periodika

1. Allgemeines Völkerrecht

- Zur Orientierung:
 - *S. Kadelbach*, *Vorlesungsskript Völkerrecht I*, 7. Aufl. 2021, erhältlich bei Buchhandlung Hector auf dem Campus.
- Empfohlene Lehrbücher:
 - *A. v. Arnald*, *Völkerrecht*, Heidelberg (C.F. Müller) 4. Aufl. 2019.
 - *K. Ipsen* (Hg.), *Völkerrecht*, München (Beck) 7. Aufl. 2018
 - *W. Graf Vitzthum/A. Proelß* (Hg.), *Völkerrecht*, Berlin – New York (De Gruyter) 8. Aufl. 2019.
- Zum Nachschlagen:
 - *R. Wolfrum* (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL)*, 12. Bd., Oxford (OUP) 2012, mit Updates über die Universitätsanschlüsse online zugänglich.
- Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs:
 - *International Court of Justice Reports (ICJ-Rep.)*, Entscheidungen (ebenso wie die des Vorgängers, des Ständigen Internationalen Gerichtshofs) auf der Internetseite des IGH, www.icj-cij.org.
- Wichtige, im folgenden Fallmaterial und im Skript abgekürzt zitierte Zeitschriften (in Bibliothek RuW vorh., nur teilweise online)
 - AVR Archiv des Völkerrechts
 - AFDI Annuaire français de droit international
 - AJIL The American Journal of International Law
 - BYIL The British Year Book of International Law
 - EJIL European Journal of International Law
 - GYIL German Yearbook of International Law
 - ICLQ International and Comparative Law Quarterly
 - RGDI Revue générale de droit international public
 - VN Vereinte Nationen
 - ZaöRV Zs. f. ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

- Nützlich ferner:
 - International Legal Materials (ILM): Eine von der American Society of International Law herausgegebene, sechs Mal jährlich erscheinende Dokumentensammlung, die aktuelle Verträge, Rechtsakte internationaler Organisationen, Staatenpraxis und Gerichtsentscheidungen enthält.

2. Internationale Organisationen

- Handbücher und Kommentare
 - *H.G. Schermers/N.L. Blokker*, International Institutional Law, 6. Aufl. Den Haag (Kluwer) 2018. Systematische vergleichende Darstellung des Rechts aller IO (Nachschlagewerk).
 - *B. Simma u.a.* (Hg.), The Charter of the United Nations 3. Aufl. Oxford (OUP) 2012 (Kommentar zur UN-Charta).
- Material der Vereinten Nationen
 - Die *Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung* sind über die Homepage der VN (<http://www.un.org>) zugänglich.

C. Besprechungsfälle

1. Teil: Allgemeines Völkerrecht

§ 1 Völkerrecht als Recht

Der klassische Fall: Eine Kollision auf Hoher See zwischen dem französischen Dampfer „SS Lotus“ und dem türkischen Schiff „Boz Kurt“ endete mit dem Untergang des türkischen Dampfers und dem Tode von acht türkischen Besatzungsmitgliedern. Nach der Ankunft in Istanbul leiteten die türkischen Behörden ein Strafverfahren gegen den französischen Offizier ein, der zum Unfallzeitpunkt Wachdienst zu versehen hatte. Ein türkisches Gericht verurteilte diesen zu 80 Tagen Haft und einer Geldstrafe von 22 Pfund. Frankreich forderte eine Entschädigung, da es der Türkei völkerrechtlich nicht erlaubt sei, für diesen Fall Gesetze zu erlassen und die Gerichtsbarkeit auszuüben. Dadurch werde Frankreich in seiner Souveränität verletzt. StIGH, PCIJ Ser. A No. 10 (1927) – *The SS Lotus*.

1. Warum sind die Staaten gehalten, völkerrechtliche Regeln zu beachten? Worauf beruhen ggf. ihre Verpflichtungen?

2. Nach welcher Vermutung richtet sich die Antwort auf die Frage, ob die Türkei diesen Fall regeln darf:

- Ist im Völkerrecht erlaubt, was nicht verboten ist oder
- ist verboten, was nicht erlaubt ist?

3. In einem Gutachten über die Zulässigkeit von Atomwaffen (ICJ Reports 1996, 226) fand der IGH, er könne keine Regel darüber feststellen, ob ein Staat im Falle existenzieller Bedrohung Nuklearwaffen einsetzen dürfe oder nicht. Was heißt das im Lichte der Lotus-Entscheidung?

Zur Vertiefung: A. Peters, Does Kosovo lie in the Lotus-land of freedom ?, Leiden J Int'l L 24 (2011), 95-108ö

§ 2 Rechtsquellen des Völkerrechts

1. Vertragsrecht

a) Der sog. Atomausstieg nach dem Unglück von Fukushima 2011 hat eine Vorgeschichte. Schon einmal war versucht worden, die Nutzung der Kernenergie zu beenden. Dabei ging es auch um die Frage, ob dem völkerrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Teil der Debatte war eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich.

Der Botschafter der französischen Republik überbrachte im April 1990 dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland im Auftrag seiner Regierung eine Note, in der vorgeschlagen wird, eine Regelung über die Wiederaufarbeitung radioaktiven Materials zu treffen. Die Note bezieht sich auf

Verträge zwischen deutschen Energieversorgungsunternehmen und der staatlichen französischen Wiederaufarbeitungsgesellschaft COGEMA, denen zufolge abgebrannte Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken in der französischen Anlage La Hague wiederaufbereitet werden. Sie regelt u.a. den Transport und die Pflicht der Bundesrepublik, die wiederaufbereiteten Brennstäbe wieder zurückzunehmen. Ferner heißt an einer Stelle:

"Beide Regierungen setzen dem Zugang der Stromerzeuger der Bundesrepublik Deutschland zu den Wiederaufarbeitungskapazitäten der Anlage UP3 kein Hindernis entgegen."

Am Ende des Dokuments wird erklärt, dass der Text verbindlich sein soll, wenn die deutsche Regierung ihre Zustimmung erklärt. Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt erklärt noch am selben Tage durch eine Note im Namen der Bundesregierung die Zustimmung.

Jahre später haben sich die politischen Verhältnisse geändert. Die Bundesregierung will wissen, ob der Notenwechsel einem Ausstieg aus der Wiederaufarbeitung nuklearer Brennelemente im Ausland entgegensteht.

b) Am 3. September 1981 trat das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau vom 18. 12. 1979 in Kraft (BGBl. 1985 II, 648). Einige islamische Staaten erklärten bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Vorbehalte, die sich auf die Vereinbarkeit der Konvention mit der Scharia beziehen. So laute der Vorbehalt des Staates Bangladesch:

"Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch betrachtet die Vorschriften des Art. 2 [...] der Konvention nicht als bindend, sofern sie mit dem Recht der Scharia, das sich auf den Heiligen Koran und die Sunna gründet, in Widerspruch steht."

Art. 2 der Konvention lautet:

"Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck

[...]

f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen."

Acht Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, verwiesen auf Art. 28 der Konvention, dem zufolge Vorbehalte, die gegen Ziel und Zweck des Abkommens in Widerspruch stünden, nicht zulässig seien. Dänemark und Schweden forderten die Staaten, die Vorbehalte erklärt hatten, auf, deren Rücknahme in Betracht zu ziehen. Welche Folgen hat der zitierte Vorbehalt? Vgl. dazu *Goodman*, AJIL 2002, 536; s. auch *Fischer/Diab*, Islam und Menschenrechte, NJW 2007, 2973.

2. Gewohnheitsrecht

a) Zur Entstehung: Zwischen Dänemark und den Niederlanden einerseits, der Bundesrepublik Deutschland andererseits bestanden Meinungsverschiedenheiten über die Grenzlinie, welche die Festlandsockel dieser Staaten voneinander trennt. Dänemark und die Niederlande gehörten zu den 39 Vertragsparteien des Genfer Übereinkommens über den Festlandsockel von 1958, die Bundesrepublik dagegen nicht. Dennoch vertraten Dänemark und die Niederlande, dass die Bundesrepublik an die in Art. 6 dieses Übereinkommens enthaltene Regel gebunden sei. Diesem sog. Äquidistanzprinzip zufolge wird die Grenzlinie "nach dem Grundsatz der gleichen Entfernung von den nächstgelegenen Punkten der Basislinien festgelegt, von denen aus die Breite des Küstenmeeres jedes dieser Staaten gemessen wird". Ist die Bundesrepublik hieran gebunden? IGH, *North Sea Continental Shelf Cases* (Deutschland/Niederlande und Dänemark), ICJ Rep. 1969, 4.

b) Zur Reichweite: Dem peruanischen Politiker Haya de la Torre wurde in der kolumbianischen Botschaft in Lima Asyl gewährt, da er politischer Flüchtling sei. Peru bestritt Kolumbien das Recht, einseitig die Natur der von Haya de la Torre begangenen Rechtsbrüche zu qualifizieren. Kolumbien berief sich auf "amerikanisches Völkergewohnheitsrecht". Kann es so etwas geben? IGH, *Haya de la Torre* (Peru/Kolumbien), ICJ Rep. 1950, 266.

3. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Estland, Lettland und Litauen waren aufgrund des sog. Hitler-Stalin-Paktes von der Sowjetunion annektiert worden. Die Schweiz hat dies nie anerkannt und die verwaisten Botschaftsgebäude dieser Staaten in Bern weiter gepflegt und verwaltet. Nach der neu erlangten Unabhängigkeit übermittelte ihnen die Schweiz dafür jeweils eine Rechnung. Auf welcher Rechtsgrundlage?

Zur Vertiefung *W. Weiss*, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, AVR 39 (2011), 394.

4. Andere Rechtsquellen?

a) Zwischen der Russischen Föderation und Staaten der NATO ist immer wieder einmal streitig, wie weit Verbände der NATO auch in Stützpunkten stationiert sein dürfen, die sich östlich der bis 1989 bestehenden Grenze zum Warschauer Pakt befinden. Dem liegt folgende Begebenheit zugrunde: Anfang 1990 signalisierte der deutsche Außenminister Genscher gegenüber dem Außenminister der Sowjetunion, Eduard Schewardnadse, ihm sei bewusst, „dass die Zugehörigkeit Deutschlands zur NATO komplizierte Fragen aufwerfe“. Es stehe für ihn daher fest, dass sie sich nicht nach Osten ausdehnen werde. In einer Rede sagte er später: „Was immer im Warschauer Pakt auch geschieht, eine Ausdehnung des NATO-Territoriums nach Osten, das heißt näher an die Grenzen der Sowjetunion heran, wird es nicht geben“. In späteren Verträgen wie etwa der sog. Zwei-plus-vier-Vereinbarung zwischen den beiden deutschen Staaten und den vier Mächten wurde diese Formel nicht aufgegriffen. Handelte es sich um ein völkerrechtlich bindendes Versprechen? Vgl. „Was versprach Genscher?“ FASZ v. 29. 4. 2014, S. 5; s. auch *M. Kramer*, The myth of a no-NATO-enlargement pledge to Russia, The Washington Quarterly 2009(2), 39.

Der Klassiker zu einseitigen Erklärungen im Völkerrecht ist IGH, *Nuclear Tests Cases* (Australien und Neuseeland/Frankreich), ICJ Reports 1974, 253, 457.

b) Der Wirtschafts- und Sozialrat, ein Organ der Vereinten Nationen, hat Verhaltensregeln (*codes of conduct*) für transnationale Unternehmen und deren Behandlung durch den Gaststaat erarbeitet. Diese betreffen u.a. Richtlinien für die Unternehmenspolitik, die Entscheidungsautonomie der Unternehmen, den Appell zur Beschäftigung von ansässigen Arbeitnehmern, die Ausrichtung konzerninterner Verrechnungspreise an Verhältnissen des freien Marktes, faire Wettbewerbspraktiken, sowie Umwelt- und Verbraucherschutz. Ferner sollen Standards zur Investitionssicherung und zum Eigentumsschutz aufgestellt werden. Diese Regeln stellen Empfehlungen an Staaten und Unternehmen dar. Wie sind diese rechtlich einzuordnen? Welchen Sinn haben sie? Näher *J. Friedrich*, Codes of Conduct, MPEPIL II, 264.

c) Der türkische Staatsangehörige T erwartet in einem schweizerischen Gefängnis die Auslieferung in die Türkei. Er gehört der kurdischen Minderheit an und trägt vor, dass ihm in seinem Herkunftsstaat mit hoher Wahrscheinlichkeit die Folter drohe; die Auslieferung verletze Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Türkei beruft sich auf ein bilaterales Auslieferungsabkommen. Wie war zu entscheiden? Vgl. Schweizerisches Bundesgericht, BGE 108 Ib, 408 - *Bufano*; 109 Ib, 64 - *Sener*. Siehe außerdem Artikel 193, 194 der schweizerischen Bundesverfassung.

§ 3 Völkerrecht und Landesrecht

1. Siehe Fall 1 a) zu § 2.

a) Bedurfte dieser Notenwechsel der Zustimmung des Bundestages?

b) Wie und von wem kann die evtl. Verfassungswidrigkeit des Vertrages geltend gemacht werden? Vgl. BVerfGE 1, 396 – *Generalvertrag*.

c) Nehmen Sie an, der Notenwechsel wäre als Staatsvertrag nach Art. 59 II 1 GG zustimmungsbedürftig gewesen. Was wären die verfassungsrechtlichen, was die völkerrechtlichen Konsequenzen?

d) Zusatzfrage: Darf der Bundestag durch nachfolgendes Gesetz vom Inhalt eines von ihm ratifizierten Vertrages abweichen? BVerfGE 141, 1 = NJW 2016, 1295 – „*Treaty Override*“.

2. Am 10. 2. 1950 wurde zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik ein Wirtschaftsabkommen geschlossen, das die Handelsbeziehungen und die Zahlungsbedingungen zwischen den beiden Staaten regelte. Dabei unterließ es die Bundesregierung, dieses Abkommen dem Bundestag in Form eines Bundesgesetzes zur Zustimmung vorzulegen. Die sozialdemokratische Fraktion des Bundestages erhob daraufhin vor dem BVerfG Klage gegen die Bundesregierung mit dem Antrag festzustellen, dass die Bundesregierung gegen das GG verstoßen habe. Mit Erfolg? BVerfGE 1, 372.

3. Der Stadtrat von Dresden beschloss 1996 den Bau einer neuen Brücke. Im Februar 2004 erging ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss. Nach Wechsel der Mehrheiten im Rathaus stand das Projekt in Frage. Ein Bürgerentscheid sprach sich jedoch mit 50,8 % für den Bau aus, bei einer Beteiligung von 67,92 % der Stimmberechtigten. Im Juli 2004 wurde das Dresdner Elbtal in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen. Diese beruht auf der Welterbe-Konvention, die 1972 unterzeichnet wurde und der die Bundesrepublik 1976 beigetreten ist. Innerstaatlich wurde diese als Verwaltungsabkommen i.S.d. Art. 59 II 2 GG behandelt. Im Juli 2006 beschloss das Welterbe-Komitee, das Elbtal in die Liste des gefährdeten Erbes aufzunehmen. Der Rat der Stadt beauftragte sodann den Oberbürgermeister, den Bau auszusetzen. Das Regierungspräsidium ordnete im Wege der Kommunalaufsicht an, die Bauaufträge zu erteilen. Hiergegen wendet sich die Stadt mit einem Antrag vor dem Verwaltungsgericht auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 V VwGO. Nachdem das VG dem Antrag stattgegeben hatte, lehnte ihn das OVG in zweiter Instanz ab. U.a. führte es aus, mangels Zustimmungsgesetzes zur UNESCO-Konvention sei diese innerstaatlich nicht bindend. Teilen Sie diese Rechtsauffassung? Zum Problem v. *Bogdandy/Zacharias*, NVwZ 2007, 527 ff.

4. Am 19. 10. 1951 schlossen das Land Baden und der Port Autonome de Strasbourg in Straßburg einen Vertrag über die gemeinsame Verwaltung des Hafens von Kehl. Die Bundesregierung hatte zuvor ihre Zustimmung erklärt. Die sozialdemokratische Fraktion des Bundestages hält dieses Vorgehen für verfassungswidrig.

Zu Recht? BVerfGE 2, 347. Zu Verträgen der Länder mit auswärtigen Staaten *Papier*, Das Lindauer Abkommen, DöV 2003, 265

Was wäre heute die verfassungsrechtliche Grundlage für ein solches Abkommen?

5. Aufgrund eines italienischen Auslieferungsersuchens wurde der kanadische Staatsangehörige Sami S. Skaff bei seiner Einreise auf dem Frankfurter Flughafen festgenommen. Er war in Mailand in Abwesenheit wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Gegen die Auslieferung wandte er ein, dass er keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu verteidigen. Das zuständige OLG ordnete die Auslieferung an und erklärte die Abwesenheit des Betroffenen für unerheblich, da er nach italienischem Recht die Möglichkeit habe, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und seine Verteidigung vorzubringen. Skaff meint, die Auslieferung verstoße gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG). Zu Recht? BVerfGE 63, 332; s. zu den verfassungs- und europarechtlichen Implikationen der Verurteilung in Abwesenheit BVerfGE 140, 317 = NJW 2016, 1149.

§ 4 Der Staat als Subjekt des Völkerrechts

1. Staatsbegriff und Anerkennung von Staaten: Nehmen Sie an, Katalonien ruft die Unabhängigkeit aus. Ist ein neuer Staat entstanden? Vgl. auch das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Unabhängigkeit des Kosovo v. 22. Juli 2010, ICJ Rep. 2010, 403.

2. Personalhoheit: K ist politischer Flüchtling aus Iran. Er erhält politisches Asyl und wird später auf seinen Antrag hin unter Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit eingebürgert. Die iranische Regierung lässt durch ihre Vertretung geltend machen, dies greife in ihre Personalhoheit ein. K habe aus der iranischen Staatsangehörigkeit entlassen werden müssen. Die Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit sei jedoch an Bedingungen geknüpft, die K nicht erfüllt habe. Unter anderem habe er seinen Wehrdienst nicht ordnungsgemäß abgeleistet. Durfte K eingebürgert werden?

3. Die Anerkennung von Regierungen und die Folgen: Nachdem der Revolutionär Tinoco in Costa Rica an die Macht gekommen war, übte er zwei Jahre lang die Regierungsgewalt aus. Seine Regierung wurde von einigen Staaten anerkannt, von anderen – darunter Großbritannien und die USA – nicht. Während seiner Regierungszeit schloss Tinoco mit einer britischen Gesellschaft einen Vertrag, durch den eine Erdölförderkonzession erteilt wurde. Die nachfolgende Regierung, ihrerseits durch

Staatsstreich an die Macht gelangt, annullierte sämtliche Verträge, die Tinoco geschlossen hatte. Großbritannien erhob für die Schäden, die der britischen Ölgesellschaft entstanden, Entschädigungsforderungen. Welche Rolle spielt die Anerkennung der Regierung? Schiedsspruch v. *William Taft*, RIAA 1 (1923), 369.

4. Fragen der Staatensukzession

a) Einem Vertrag von 1977 zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei zufolge soll ein umfangreiches Staustufensystem verwirklicht werden, das gravierende Eingriffe in den Lauf der Donau mit sich bringt. Nach Teilung der Tschechoslowakei 1992 in die tschechische und die slowakische Republik beabsichtigt die slowakische Führung, das Projekt fortzuführen. Ungarn will an diesem Projekt nicht mehr mitwirken. Kann die Slowakei Ungarn am Vertrag festhalten? Vgl. IGH, *Gabčíkovo-Nagymaros* (Ungarn/Slowakische Republik), ICJ Rep. 1997, 32.

b) Verschiedentlich nehmen Regierungen Kredite bei ausländischen Banken auf, um Waffenkäufe zu finanzieren, mit denen sie dann Menschenrechtsverletzungen begehen oder völkerrechtswidrige bewaffnete Konflikte bestreiten. Müssen spätere demokratisch gewählte Regierungen, die an deren Stelle treten, die Schulden zurückzahlen? Zu den „odious debts“ vgl. *Schneider*, Leiden JIL 28 (2015), 557.

5. Zu den Grundrechten und Grundpflichten der Staaten: Im Jahre 1946 wurden Schiffe der britischen Marine zwischen der Insel Korfu und dem Festland vom albanischen Ufer aus beschossen, ohne getroffen zu werden. Zu diesem Zeitpunkt ging man davon aus, dass diese Gewässer minenfrei seien. Bei einer anschließenden Inspektionsfahrt durch die Meerenge von Korfu lief ein britischer Geleitzug von zwei Kreuzern und zwei Zerstörern in albanischen Gewässern auf Minen auf. Es gab Tote und Verletzte sowie erheblichen Sachschaden. Hat einer der beiden Staaten völkerrechtliche Pflichten verletzt? IGH, *Corfu Channel Case* (UK/Albanien), ICJ Rep. 1949, 4.

6. Jurisdiktion, ihre Grenzen und die Folgen ihrer Verletzung:

a) Die Volksgruppe der Ogoni, der etwa eine halbe Million Menschen angehören, lebt im Nigerdelta in Nigeria auf einer Fläche von etwa 250 Quadratmeilen. In diesem Gebiet fördern die Royal Dutch Petroleum Company und die Shell Transport and Trading Company Erdöl. Die Ogoni werfen den Ölgesellschaften u.a. vor, mithilfe der nigerianischen Regierung ihre Proteste gegen die Ausbeutung ihres Landes gewaltsam zu unterdrücken. Dabei sei es zu Tötungen, Vergewaltigungen und Plünderungen gekommen. Sie erheben gegen die beiden Gesellschaften Klage vor einem amerikanischen Bundesgericht und stützen sich auf den Alien Tort Claims Act (ATCA) von 1789, dessen einziger Artikel lautet: „The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States“. Darf sich das Gericht für zuständig erklären? US Supreme Court, *Kiobel et al. v. Royal Dutch Petroleum Co. et al.*, 569 U.S. (2013); zur Vertiefung s. *Sandrock*, RIW 2013, 497.

b) Beamte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen verfolgen S, einen Straftäter marokkanischer Staatsangehörigkeit über die niederländische Grenze hinweg. Dort nehmen sie ihn fest und verbringen ihn auf deutschen Boden. Die niederländischen Behörden werden nicht informiert. S macht geltend, ein Strafverfahren sei nicht zulässig. Vgl. BVerfGE, EuGRZ 1986, 18 m. Anm. von *Herdegen*, EuGRZ 1986, 1. Würde dieser Fall im Schengen-System von heute genauso ausgehen? S. Art. 41 Schengener Durchführungsübereinkommen (Sartorius II Nr. 280).

7. Zur Immunität:

a) Die Nationale Iranische Ölgesellschaft steht im Eigentum der Islamischen Republik Iran. Sie betrieb die Erforschung und Erschließung der iranischen Öl- und Gasvorkommen und den Vertrieb von Öl und Gas. Sie unterhielt Geschäftskonten bei deutschen Banken. Aufgrund eines von britischen und amerikanischen Firmen erwirkten Arrestbefehls pfändete das LG Frankfurt am Main Forderungen i.H.v. nahezu 200 Mio US-\$. Die Gesellschaft beruft sich auf Immunität. BVerfGE 64, 1 – *Iranische Ölgesellschaft*.

b) Die Republik Argentinien gab Staatsanleihen aus, die sie wegen ihrer zerrütteten Finanzen zum Teil nicht mehr bedienen konnte. In den vertraglichen Verkaufsbedingungen hatte Argentinien in allgemeiner Form auf die Inanspruchnahme von Immunität verzichtet. Gläubiger versuchen nun, im Wege der Zwangsvollstreckung auf Vermögensgegenstände und Konten der diplomatischen Vertretungen zuzugreifen. Dabei stellt sich die Frage, ob der Verzicht auch diese Werte umfasst. Zudem beruft sich Argentinien auf einen Notstand. S. dazu BVerfG NJW 2007, 2605 und 2610 m. Anm. *Kleinlein*

ebd. 2591. Zu einem älteren Fall (Pfändung eines Botschaftskontos wegen Mietrückstands) BVerfGE 46, 342 – *Botschaftskonto*.

c) Der ehemalige chilenische Staatschef und jetzige Senator Augusto Pinochet, dem die Verantwortung für Tötungen und Folterungen politischer Gegner während seiner Regierungszeit zugeschrieben wird, wurde in Großbritannien während eines privaten Aufenthaltes unter Hausarrest gestellt. Da auch spanische Staatsangehörige zu den Opfern zählten, stellte Spanien ein Auslieferungsersuchen. Das House of Lords (heute ersetzt durch den Supreme Court) prüfte, ob dem die Immunität entgegenstehe. Wie ist zu entscheiden? Vgl. auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Appl. No. 35763/97, *Al Adsani/UK*, <http://www.echr.coe.int>, mit Anm. *Tams*, AVR 2002, 331; ferner IGH, *Case Concerning the Arrest Warrant* (Kongo/Belgien), ICJ Rep. 2002, 3; *Questions Relating to the Obligation to Prosecute or Extradite* (Belgien/Senegal), ICJ Rep. 2012, 422, wo es um die Auslieferung des ehem. Präsidenten des Tschad, Hisssein Habré, wegen des Vorwurfes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit während seiner Amtszeit ging. Stand dem die Immunität entgegen?

d) Italienische Staatsangehörige erwirkten in Italien Urteile gegen die Bundesrepublik Deutschland. Sie sprechen ihnen Schadensersatz wegen Unrechts zu, das deutsche Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg begangen haben. Dabei geht es um Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung, u.a. um Deportationen zur Zwangsarbeit. Ein Gericht trägt eine Zwangshypothek auf das Grundstück eines deutsch-italienischen Kulturinstituts am Comer See ein, das im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland steht. Könnte wegen der durch das Urteil titulierten Forderung die Zwangsvollstreckung betrieben werden? Was ist hier der Unterschied zu den Fällen unter Nr. 7 c)? IGH, *Jurisdictional Immunities of the State* (Deutschland/Italien, mit Intervention Griechenlands), ICJ Rep. 2012, 99.

8. Diplomaten- und Konsularrecht

a) B, Sohn des Botschafters an der Vertretung eines auswärtigen Staates in Berlin, setzt sich nach einem offiziellen Empfang des Bundespräsidenten in stark angetrunkenem Zustand an das Steuer der dienstlichen Karosse und verursacht schuldhaft einen schweren Verkehrsunfall mit einem Toten und drei Verletzten.

- Die Verletzten erheben Klage vor dem Landgericht gegen B und seine KfZ-Versicherung. Mit Erfolg?
- Nach Ende der Amtszeit seines Vaters kehrt B in seinen Entsendestaar zurück. Bei einem späteren, vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland fällt er den Behörden auf. Kann er strafrechtlich belangt werden?

b) Personal des türkischen Generalkonsulats in Hamburg führt einen V-Mann im Gefängnis Fuhlsbüttel, der über der PKK zugerechnete Insassen berichten soll. Die Polizei überwacht – unter Einhaltung des im G 10 vorgesehenen Verfahrens – den Telefonverkehr. Können die Protokolle in einem Strafverfahren verwertet werden? BGH ZaöRV 1990, 790.

Wie steht es mit der Überwachung des Email-Verkehrs einer Botschaft?

c) Die deutschen Brüder LaGrand werden im US-Staate Arizona wegen Verdachts des Mordes verhaftet, vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie hatten es versäumt, von dem in Art. 36 WÜK vorgesehenen Recht auf konsularischen Beistand Gebrauch zu machen. Auch waren sie über das Bestehen dieses Rechts nicht informiert worden. Der IGH erließ eine einstweilige Anordnung, durch die die USA aufgefordert wurden, kein Todesurteil zu vollstrecken, solange das Verfahren anhängig sei. Der Gouverneur von Arizona weigerte sich, die Vollstreckung des Todesurteils auszusetzen. Welche Ansprüche konnten gegen die USA geltend gemacht werden? (ICJ Rep. 2001, 466 m. Anm. *Oellers-Frahm*, EuGRZ 2001, 265 ff.). Zur Rechtslage nach Art. 25 GG BVerfG NJW 2007, 499.

§ 5 Internationale Organisationen als Subjekte des Völkerrechts

1. Während der Unruhen des Jahres 1948 in Palästina kam es zu Anschlägen auf Einrichtungen der Vereinten Nationen, die in einem tödlichen Attentat auf den schwedischen Diplomaten Bernadotte, im Auftrag der Vereinten Nationen Vermittler im Palästina-Konflikt, gipfelte. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen forderte durch Resolution beim IGH ein Gutachten zu der Frage an, ob die VN gegenüber Staaten deliktische Ansprüche für Schäden geltend machen könnten, die der Organisation

oder ihrem Personal zugefügt werden. IGH, *Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, ICJ Rep. 1948, 174.

2. Im Jahre 1956 gab die Generalversammlung der Vereinten Nationen ihre Zustimmung zur Schaffung einer United Nations Emergency Force (UNEF), die zunächst den Rückzug britischer, französischer und israelischer Truppen aus ägyptischem Territorium sicherstellen und dann die Pufferzone entlang der Waffenstillstandslinie auf der Sinai-Halbinsel bewachen sollte. Im Jahre 1960 bildete der Sicherheitsrat die UN-Eingreiftruppe im Kongo (Opérations des Nations Unies au Congo, ONUC), die – teils auch unter Einsatz von Gewalt – Funktionen von im einzelnen umstrittenem Umfang übernehmen sollte; hierzu übertrug er dem UN-Generalsekretär weit reichende Befugnisse. Die Kosten für diese Operationen wurden auf die Mitgliedstaaten gemäß Art. 17 UNC umgelegt. Einige Staaten verweigerten die Zahlung, da die Kompetenzvorschriften der UN-Charta nicht beachtet worden seien. Die Generalversammlung legte dem IGH die Frage vor, ob die Ausgaben für die beiden Truppeneinsätze Ausgaben der Organisation im Sinne des Art. 17 Abs. 2 UNC darstellten. *Certain Expenses of the United Nations*, ICJ Reports 1962, 150. Zu den Kompetenzen der Generalversammlung auch das Gutachten des IGH *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territories*, ICJ Rep. 2004, 136, para. 26 ff.

3. Zur Rechtsordnung der Vereinten Nationen

a) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat gegen Nordkorea Sanktionen verhängt, darunter auch Embargos auf Fisch, Blei, Kohle und Erdöl. Sind diese Maßnahmen verbindlich? Wie werden sie umgesetzt? Was sind die Folgen ihrer Nichtbeachtung?

b) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12. 1948 ist eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Sie enthält ein Bekenntnis zu den grundlegenden bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten. Welche Rechtsnatur besitzt sie?

§ 6 Sonstige Völkerrechtssubjekte

1. Völker: Ost-Timor ist heute ein unabhängiger Staat. Bis dahin war es ein weiter Weg. Ehemals eine portugiesische Kolonie, wurde es seit 1960 als "Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung" im Sinne des Kapitels XI der UN-Charta geführt. Portugal hat diesen Status 1974 akzeptiert. Nach internen Unruhen zog sich Portugal 1975 aus Ost-Timor zurück. Indonesien besetzte das Gebiet, verleibte es seinem Territorium ein und übte seither die Hoheitsgewalt aus. Diese Herrschaft wurde durch die UNO nicht als rechtens anerkannt. Resolutionen des Sicherheitsrates betonten das unveräußerliche Recht der Bevölkerung von Ost-Timor auf Selbstbestimmung, forderten Indonesien zum sofortigen Rückzug auf und verlangten von Portugal als "administrative power", mit den UN mit dem Ziel der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts zusammenzuarbeiten. Im Jahre 1978 gab Australien verschiedene Erklärungen mit dem Inhalt ab, dass es die Intervention Indonesiens als Mittel der Politik ablehne, aber anerkenne, dass Ost-Timor de facto ein Teil Indonesiens sei; kurz darauf erkannte es diese Herrschaft auch de jure an. 1989 schlossen Australien und Indonesien einen Vertrag, in dem sie den Status des Festlandssockels Ost-Timors dahin regelten, dass die Erkundung und Ausbeutung der Bodenschätze gemeinsam erfolgen sollte.

Portugal rief den Internationalen Gerichtshof an und stellte u.a. folgende Anträge auf Feststellung:

- Das Volk Ost-Timors besitze das Recht auf Selbstbestimmung, territoriale Integrität und ständige Herrschaft über seine Bodenschätze, und dieses Recht sei von Australien zu beachten.
- Australien schulde dem Volk von Ost-Timor und Portugal Schadensersatz.
- Australien habe sich künftig jeglicher nicht von Portugal bewilligter Aktivitäten im Hinblick auf den Festlandssockel Ost-Timors zu enthalten.

Wie war zu entscheiden? IGH, *East Timor Case* (Portugal/Australien), ICJ Rep. 1995, 90. Hätte Ost-Timor selbst vor dem IGH klagen können?

Sehen Sie Unterschiede zum immer noch akuten Fall der West-Sahara?

2. Multinationale Unternehmen: Hätte in § 4, Fall 3 auch die Ölgesellschaft selbst den Anspruch geltend machen können? Vergleichbare Streitigkeiten werden heute in Schiedsverfahren beigelegt, in

denen Konzessionsinhaber Entschädigungsansprüche gegen Staaten erheben. Welches Recht wird hier angewendet?

3. Der Mensch als Völkerrechtssubjekt: Die Klägerinnen und Kläger waren polnische, ungarische und deutsche Staatsangehörige. Als Juden wurden sie während des Zweiten Weltkrieges verfolgt, in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert und dort von September 1943 bis Januar 1945 auf Anordnung der SS einem privaten Unternehmen als Zwangsarbeiter zur Produktion von Artilleriezündern, Granaten und Munition zugewiesen. Sie erhielten keine Entlohnung. Das Unternehmen zahlte der SS für jeden der Kläger ein Entgelt. Nach 1945 wechselten die Kläger teilweise die Staatsangehörigkeit, die deutsche Klägerin behielt sie jedoch. Sie verlangen von der Bundesrepublik für geleistete Arbeit ausstehenden Lohn nach deutschem Zivilrecht. Die Bundesrepublik hat in der Vergangenheit Globalentschädigungsabkommen mit einer Reihe von Staaten und der Conference on Jewish Claims against Germany abgeschlossen. Sie beruft sich auf § 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG), das Ansprüche gegen das Reich ausschließt, soweit nichts anders bestimmt ist. Das gem. Art. 100 II GG vorliegende Gericht will wissen, ob es im Völkerrecht einen Grundsatz der „Exklusivität“ gibt, dem zufolge derartige Ansprüche nur von Staaten, nicht aber von Einzelpersonen geltend gemacht werden können“. BVerfGE 94, 315; zur Zwangsarbeiterentschädigung auch BVerfGE 112, 93.

§ 7 Völkerstrafrecht

1. Dem syrischen Präsidenten Assad und Mitgliedern seines Regimes werden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen. Unter welchen Voraussetzungen bestünde eine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes?

2. Aktivisten einer radikalen Organisation planen mittels einer schweren Bombe einen Anschlag auf eine ausländische Botschaft in Washington DC. Sie deponieren die Bombe in einem Hotel. Noch bevor ihre Verwicklung in die Tat entdeckt wird, gelingt ihnen die Flucht nach Europa. Bei einer Routinekontrolle werden sie in Frankfurt am Main gefasst. Die USA beantragen die Auslieferung. Die Justizbehörden prüfen, ob eine Auslieferung in Betracht kommt.

- a) Unter welchen Umständen ist eine Auslieferung zulässig?
- b) Könnten die gefassten Personen auch in Deutschland vor Gericht gestellt werden?
- c) Wäre eine Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof möglich?

3. Nehmen Sie an, in Ungarn gelangten nach einem Dambruch aus dem Auffangbecken einer Aluminiumfabrik giftige Substanzen in den Wasserkreislauf. Schwermetalle werden in die Donau geschwemmt, so dass es in Österreich zu Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung und zu Ausfällen in der Landwirtschaft kommt. Hätte der Staat Österreich einen Anspruch gegen Ungarn?

§ 8 Diplomatischer Schutz und Streitbeilegung

1. Zu § 7, Fall Nr. 3: Wie wäre dieser Anspruch durchzusetzen?

2. Zu den Voraussetzungen eines Schutzanspruchs: Nottebohm (N) war deutscher Staatsangehöriger, seit 1905 mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Guatemala. 1939 zog er nach Hamburg und beantragte während eines seiner gelegentlichen Besuche bei seinem Bruder in Vaduz die liechtensteinische Staatsangehörigkeit. Nach liechtensteinischem Recht war zwar eine mindestens dreijährige Ansässigkeit erforderlich, doch waren in nicht näher genannten Fällen Ausnahmen möglich. Nach Zahlung einer Geldsumme von 37 500 SFR wurde N die Staatsbürgerschaft verliehen, zugleich endete die deutsche Staatsangehörigkeit. 1940 kehrte er nach Guatemala zurück. Nachdem Guatemala 1941 dem Deutschen Reich den Krieg erklärt hatte, wurde N 1943 als Feindstaatsangehöriger verhaftet, in die USA deportiert und interniert, sein Vermögen enteignet. 1946 übersiedelte N nach Liechtenstein, dessen Regierung nunmehr in seinem Namen gegen Guatemala einen Entschädigungsanspruch geltend machte. Konnte das erfolgreich sein? IGH, *Affaire Nottebohm* (Liechtenstein/Guatemala), ICJ Rep. 1955, 4.

Wie würde man verfahren, wenn es sich statt einer natürlichen Person um eine Kapitalgesellschaft handelte?